AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 16. Februar 1999 NR. 233

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN
19. FEB. 1999
Akten-Nr. 0123.108.2
Abt.: 900 | Eg
Sachbearbeiter:

0123. 202.05

Winznau: Schutzzone für die Grundwasserfassung im Schachen

1. Feststellungen und Erwägungen

1.1. Mit Beschluss Nr. 1498 vom 21. Mai 1985 genehmigte der Regierungsrat ein Grundwasserschutzareal nach Art. 21 GschG im Gebiet Schachen auf dem Gebiet der Gemeinde Winznau. Ziel des Schutzareals ist es, eine zukünftige Nutzung bis zu 5'000 l/min Grundwasser sicherzustellen.

1.2. Mit Beschluss Nr. 1556 vom 11. August 1998 verlieh der Regierungsrat der Bürgergemeinde Winznau, Trägerin der kommunalen Wasserversorgung, das Recht, in eben diesem Areal eine Grundwasserfassung zu errichten und maximal 1'800 l/min Wasser zu fördern. Für die Fassung wurde eine Schutzzone mit Reglement ausgearbeitet. Aufgrund der vergleichsweise geringen Förderleistung ergab sich dabei eine engere Schutzzone (S2), welche deutlich kleiner als das bestehende Areal ist. Damit einer grösseren Förderung im regionalen Interesse auch zukünftig nichts entgegensteht wurde daher vom Amt für Wasserwirtschaft verlangt, dass für die neue Fassung nur die Schutzzonen S1 (Fassungszone) und S2 (engere Schutzzone) ausgeschieden werden und dass das bestehende Grundwasserschutzareal, soweit es durch diese Schutzzone nicht betroffen ist, weiterhin bestehen bleibt. Der Schutzzonenplan und das Reglement wurde von den zuständigen kantonalen Fachstellen geprüft und für sinnvoll und zweckmässig befunden.

1.3. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement wurden von der Einwohnergemeinde Winznau zeitgleich mit dem Konzessionsbegehren vom 3. April bis zum 2. Mai 1998 öffentlich aufgelegt. Gegen die Schutzzone reichte die Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), Olten, fristgerecht Einsprache ein. Nach Gesprächen mit der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde zog die Atel ihre Einsprache mit Schreiben vom 15. Juni 1998 allerdings wieder zurück. Der Gemeinderat genehmigte daraufhin mit Beschluss Nr. 100 vom 14. Juli 1998 Plan und Reglement der Schutzzone.

1.4. Mit Schreiben vom 3. Febraur 1999 bittet das Ingenieurbüro Markus Annaheim, Lostorf, im Auftrag der Einwohnergemeinde Winznau den Regierungsrat um Genehmigung der Schutzzone. Formell und materiell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt. Die Schutzzone und das dazugehörige Reglement sind im Sinne der Erwägungen zu genehmigen.

Bau-Departement (2)
Amt für Wasserwirtschaft (10802rrb_Schachen.doc; 0123.108.02) *
Amt für Wasserwirtschaft (Da/GASO, Sch, Akten 0121.108.02; 0123.202.00 SA-Schachen *)
Amt für Wasserwirtschaft; Rechnungsführung
Finanzverwaltung
Amt für Umweltschutz/Gewässerschutz *
Solothurnische Gebäudeversicherung
Gesundheitsamt/Lebensmittelkontrolle *
Amt für Landwirtschaft *
Amtschreiberei Olten-Gösgen * (Versand durch Amt für Wasserwirtschaft nach Eintritt der Rechtskraft)
Bürgergemeinde, 4652 Winznau *
Baukommission, 4652 Winznau *
Einwohnergemeinde, 4652 Winznau, mit Rechnung, einschreiben (Rechnungsstellung erfolgt durch das AWW)*
Ingenieurbüro Markus Annaheim, Franz Buchserstrasse 1, 4654 Lostorf *
Aare-Tessin AG für Elektrizität, Bahnhofquai 12, 4601 Olten
Amtsblatt, Publikation: „Die Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung im Schachen / Winznau wird genehmigt.
Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 49 lit. a) des Gesetzes über die Gerichtsorganisation i.V. mit § 5 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."

): mit je einem gen. Schutzzonenplan und Reglement